



HVBG

HVBG-Info 29/1996 vom 18.10.1996, S. 2531 - 2535, DOK 124:200/001/017-LSG

Keine Entschädigung aus der UV (§ 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO) für einen tödlichen Dienstunfall während des Dienstes bei der Deutschen Volkspolizei - Sonderversorgungssystem - Urteil des Thüringer LSG vom 28.08.1996 - L 2 U 73/96

Keine Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO) für einen tödlichen Dienstunfall während des Dienstes als Angehöriger der Abteilung Feuerwehr der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei (DVP) - Sonderversorgungssystem;

hier: Urteil des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom 28.08.1996 - L 2 U 73/96 -

Das Thüringer LSG hat mit Urteil vom 28.08.1996 - L 2 U 73/96 - unter besonderem Hinweis auf die BSG-Urteile vom 10.5.1994 - 4 RA 49/93 - (vgl. HVBG-INFO 1994, S. 1553-1562) und vom 29.9.1994 - 4 RA 7/94 - (vgl. HVBG-INFO 1994, S. 2887-2901) entschieden, daß Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen eines tödlichen Dienstunfalles während einer Tätigkeit bei der DVP (Sonderversorgungssystem in der ehemaligen DDR) nicht gewährt werden. Bedeutungslos sei in diesem Zusammenhang, daß zuerst ein Unfall-Rentenbescheid des FDGB-Kreisvorstands vom 3.6.1960 ergangen sei, denn dieser sei durch die Bescheide des DDR-Ministeriums des Innern ersetzt worden.